

Universität Stuttgart angegliedertes Forschungsinstitut vielleicht, das der Aufarbeitung eines Kapitels der Nachkriegsjustiz ebenso dienen könnte wie der Erforschung der Kriminalgeschichte des Dritten Reiches.

213

Redaktion Kritische Justiz Vergangenheitsbewältigung wider Willen

Daß einem Richter am Oberlandesgericht der Vorwurf der bewußten wissenschaftlichen Wahrheitsfälschung gemacht wird – zumal von einem ranghohen Diplomaten –, ist nicht alltäglich. Noch weniger alltäglich ist es, wenn der Vorwurf derart auf seinen Urheber zurückfällt, daß dieser wegen Verleumdung angeklagt wird. Ein solcher Fall wird noch in diesem Jahr das Amtsgericht Bonn beschäftigen. Das Verfahren in Gang gebracht hat der Richter Helmut Kramer. Angeklagt ist – wegen Beleidigung, Verleumdung und falscher Verdächtigung – der deutsche Botschafter in Budapest, Ernst Friedrich Jung. Der Sache nach geht es in diesem Verfahren um die Rolle der NS-Juristenprominenz im »Dritten Reich« und die Bewältigung dieser Rolle in der Nachkriegszeit. Konkret geht es um die Rolle von Friedrich Walter Jung, des damaligen Generalstaatsanwalts in Berlin und Vaters des heutigen Angeklagten.

Eine Geheimkonferenz im Jahre 1941, die auch in der Nachkriegszeit wieder Verschlussache wurde

Die Vorgeschichte des bevorstehenden Prozesses vor dem Amtsgericht Bonn reicht in das Jahr 1941 zurück. Am 23. und 24. April 1941 fand in Berlin eine Konferenz statt, zu der das Reichsjustizministerium unter Franz Schlegelberger u. a. sämtliche Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, darunter Friedrich Walter Jung, geladen hatte. Unter Tagesordnungspunkt 1 wurden die Teilnehmer mit dem Programm zur »Vernichtung unwerten Lebens« vertraut gemacht und darauf verpflichtet, sämtliche solche Morde betreffenden Strafanzeigen und sonstige Eingaben unbearbeitet zu lassen. Obgleich als Rechtsgrundlage nur eine – sogar nach damals herrschender Rechtsauffassung unbeachtliche – Geheimvollmacht des »Führers« vorlag, widersprach kein einziger Teilnehmer.

Schon die Tatsache dieser folgenreichen Konferenz haben konservative Historiker und Juristen in Büchern zur NS-Justiz fast völlig ausgespart. Wovon die Öffentlichkeit bis 1984 überhaupt nichts erfuhr, war das Nachspiel nach 1945. Im Jahre 1965 hatte der damalige Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer die Eröffnung der Voruntersuchung gegen 20 Beschuldigte, nämlich gegen Staatssekretär a. D. Franz Schlegelberger sowie 11 Oberlandesgerichtspräsidenten, 5 Generalstaatsanwälte und 3 weitere hohe Justizbeamte beantragt. Die Vorwürfe lauteten auf Beihilfe zum Mord in 71 088 Fällen. Obwohl sich diese Vorwürfe in dem Voruntersuchungsverfahren sämtlich bestätigt hatten, beantragte nach dem plötzlichen Tod von Fritz Bauer dessen Nachfolger Horst Gauf im Jahre 1970 ohne überzeugende Begründung, insbesondere unter völliger Vernachlässigung der in der Anklageschrift Fritz Bauers von 1965 angeführten BGH-Rechtsprechung, die Angeschuldigten außer

Verfolgung zu setzen. Über diesen denkwürdigen Vorgang berichtete Helmut Kramer – unter Wiedergabe der skandalösen Einstellungsbeurteilung – in der »Kritischen Justiz«, Heft 1/1984, S. 25 ff.

Mit seinem Aufsatz hatte Kramer ein von bundesdeutscher Justiz und Historikern sorgsam gehütetes Geheimnis gelüftet. Der Faden der Geheimhaltung durchzieht die Angelegenheit von den Ursprüngen bis in die Gegenwart. Die Konferenz selbst war wie auch die Mordaktion – die »Aktion T 4« – zur »geheimen Reichssache« erklärt worden. Als die Strafverfolgungsbehörden viele Jahre nach dem Krieg, im Jahre 1960, um strafrechtliche Ermittlungen nicht mehr herumgekommen waren, erklärte die damals zuständige Staatsanwaltschaft in Stuttgart als eine ihrer ersten Amtshandlungen die Akte zur Verschlusssache (»VS – Nur für den Dienstgebrauch«). Dabei ging die Staatsanwaltschaft davon aus, daß »die Kenntnisnahme (eines Verfahrens gegen die höchsten NS-Juristen) durch Unbefugte für die Interessen und das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann«. Nachdem die Staatsanwaltschaft Stuttgart im Jahre 1963 das Verfahren nach Frankfurt abgegeben hatte, veranlaßte Generalstaatsanwalt Fritz Bauer die sofortige Aufhebung des mißbräuchlich angeordneten Geheimnisses. Aber sein Nachfolger Horst Gauf praktizierte sofort wieder Geheimhaltung. Über das Verfahren gegen die Teilnehmer der Geheimkonferenz von 1941 wie auch dessen amtliche Niederschlagung wurde somit derselbe Mantel des Vergessens gebreitet, der auch die Konferenz selbst verhüllte. Daß dies nicht ohne schlechtes Gewissen geschah, erfuhr Kramer, als er zehn Jahre nach Einstellung des Verfahrens, im Juni 1978, Einsicht in die Akten beantragte. Da nämlich trug der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt in die Akten den Vermerk ein, daß er »seinerzeit« (also zehn Jahre zuvor) die »örtliche Presse unterrichtet« habe.

Auch Historiker gesellten sich zu dem Schweigekartell. In einem im übrigen umfassenden Aufsatz über »Euthanasie und Justiz im Dritten Reich« erwies der maßgebliche Referent des Instituts für Zeitgeschichte, Lothar Gruchmann, dem Nachkriegsverfahren kaum Beachtung (dazu später). Noch die Teilnehmer der Tagung der Deutschen Richterakademie zur NS-Justiz im Dezember 1984 hörten aus dem Munde des Archivdirektors im Bundesarchiv, Kurt Oldenhege, vieles zur Entlastung der Beamten des ehemaligen Reichsjustizministeriums, nichts hingegen über das Nachkriegsverfahren, obwohl darüber inzwischen der Aufsatz von Kramer erschienen war. Offenbar schien dieses Kapitel der NS-Justizgeschichte eher der Verdrängung als der Aufarbeitung wert.

Vom Selbstbild und vom Korpsgeist konservativer Juristen

In seinen Nachforschungen zur NS-Justiz ging es Kramer nicht um persönliche Schuldzuweisungen. Er suchte vielmehr nach den Ursachen für das Versagen der Juristen im »Dritten Reich«, um damit Aufschluß über die mögliche Fortdauer der Anfälligkeit zu ermitteln, wie sie sich nicht zuletzt in den Nachkriegsverfahren gegen NS-Juristen zeigte. Bei seiner Frage nach den Gründen für die vielfältige Schonung von juristischen Schreibtischtätern nach dem Kriege hatte Kramer neben dem Korpsgeist der Juristen das »ideologische und wirklichkeitswidrige Selbstbild der Justiz« betont, das im Bereich der Justiz und Verwaltung nach 1945 das Fortwirken der alten staatstragenden Eliten sicherte.

In seiner Vermutung, ein solches Selbstverständnis herrsche – von führenden Juristen propagiert – in der Bundesrepublik teilweise bis heute vor, fand sich

Kramer wenige Monate nach Erscheinen seines Aufsatzes unerwartet bestätigt. Im September 1984 erhielt er nämlich ein vom deutschen Botschafter in Budapest, Ernst Friedrich Jung, verfaßtes Rundschreiben, das ihm bewußte Verfälschung der Wahrheit durch absichtliche Falschbehauptungen und wissentliche Tatsachenunterdrückungen vorwarf. Ernst Friedrich Jung, Sohn des NS-Generalstaatsanwalts von Berlin, Friedrich Walter Jung, hatte das Rundschreiben nach eigenem Bekunden an eine Reihe von »Personen und Institutionen seiner Wahl« versandt. Jung beließ es nicht bei dieser (unzutreffenden) Gegeninformation. Er beantragte darüber hinaus bei dem Präsidenten des OLG Braunschweig, dem Dienstvorgesetzten von Richter Kramer, ein Disziplinarverfahren gegen Kramer mit der Anschuldigung, dieser habe durch Schmähung eines bedeutenden Juristen der NS-Zeit seine Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung nach § 39 Deutsches Richtergesetz verletzt und sich als Richter unwürdig verhalten. Erst nach diesem Schritt, der freilich fehlschlug, erstattete Kramer wegen der ehrenrührigen Angriffe des Botschafters Jung Strafanzeige. Darin äußerte er allerdings Verständnis dafür, daß ein Sohn den Vater in Schutz zu nehmen suche, und erklärte sich bereit, einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO nicht zu widersprechen.

Von innerer Schamröte

Ohne auf dieses Angebot einzugehen, wiederholte Jung seine Vorwürfe in seiner Stellungnahme zur Strafanzeige. Kramer habe die Wahrheit verfälscht, weil er nicht erwähnt habe, daß Friedrich Walter Jung, gewissermaßen die Faust in der Hosentasche ballend, einem Konferenzteilnehmer hinter der hohlen Hand die Worte zugeflüstert haben will: »Jetzt möchte ich den sehen, der vor Scham nicht rot wird.« Auch habe Kramer fälschlicherweise behauptet, die Konferenzteilnehmer einschließlich Friedrich Walter Jung seien in Uniform erschienen. Hierzu konnte Kramer Fotos und einen Hitler-Erlaß vorlegen, der für solche Anlässe die sog. Beamtenuniform – sie glich für Juristen einer Admiralsuniform – oder von SA- oder SS-Uniform vorschrieb.

Obwohl alle wesentlichen Feststellungen und Wertungen des Aufsatzes von Kramer der Kritik von Jung standhielten, blieb dieser bei seinen herabsetzenden Äußerungen. Mag er dabei auf den so oft bewährten Korpsgeist der Juristen gesetzt haben, so sah er sich allerdings bald enttäuscht. Die Staatsanwaltschaft Bonn erhob gegen Jung Anklage wegen Beleidigung, Verleumdung und falscher Verdächtigung (§§ 185, 187, 164 StGB). Und im März 1987 eröffnete das Amtsgericht Bonn das Hauptverfahren und beraumte Termin für die Hauptverhandlung im November an.

Bundesgenossen bei der Abwehr der Vergangenheitsaufarbeitung

Jung hatte sein inkriminiertes Rundschreiben vom September 1984 auch dem damaligen Staatssekretär im niedersächsischen Justizministerium, Hans Friedrich Rehwinkel, zugesandt. Die von dort erwartete Hilfestellung blieb nicht aus. Noch einmal zeigte sich, wie bürgerlicher Korpsgeist die Aufarbeitung der Vergangenheit durchkreuzen kann. Rehwinkel pflichtete dem Rundschreiben vorbehaltlos bei: »Dieser Aufsatz (von Kramer) liegt auf der Linie dessen, was er auch sonst schon geboten hat.« Leider werde das Schreiben von Jung Kramer »kaum zu einem anderen – objektiven – Verhalten veranlassen«. »Zu der menschlichen Seite des

Verhaltens von Kramer« wollte Rehwinkel sich »jeder Äußerung enthalten«. Zu der menschlichen Seite des Verhaltens des NS-Generalstaatsanwalts freilich fügte er hinzu, der Kramersche Aufsatz sei »nicht im geringsten geeignet, das Bild, das ich von Ihrem Herrn Vater habe, zu trüben.«

Was Kramer »geboten« hatte: Unter seiner Federführung hatte die Gewerkschaft ÖTV mit Unterstützung der auf den Skandal aufmerksam gemachten Öffentlichkeit durchgesetzt, daß (gegen den hartnäckigen Widerstand des niedersächsischen Justizministeriums) das Thema der NS-Justiz im Jahre 1983 – 38 Jahre nach Kriegsende – auf die Tagesordnung der Deutschen Richterakademie in Trier gesetzt wurde.

Nachdem er von dem Schreiben Rehwinkels Kenntnis erhalten hatte, fragte Kramer bei Justizminister Walter Remmers an, ob es sich mit den Pflichten des Dienstvorgesetzten Rehwinkel vertrage, daß er hinter dem Rücken des Betroffenen einen Verleumder bestärke, anstatt den Dienstuntergebenen vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen. Der Minister zog sich darauf zurück, Rehwinkel (inzwischen im Ruhestand) habe sein Schreiben (das mit Amtsbezeichnung und Dienstanschrift versehen war) »nicht in dienstlicher Eigenschaft« verfaßt.

Einen weiteren Bundesgenossen fand Botschafter Jung in Lothar Gruchmann, dem für den Bereich der NS-Justiz zuständigen Wissenschaftler am Institut für Zeitgeschichte in München. »Ihrer Stellungnahme«, so Gruchmann in seiner Antwort auf das Rundschreiben von Jung, »zu dem Aufsatz von Herrn Dr. Kramer, der von einem gewissen Eifer nicht frei ist, kann ich nur zustimmen.«

Beide Äußerungen – von Rehwinkel und von Gruchmann – gelangten ans Licht der Öffentlichkeit nur deshalb, weil Jung sie jetzt zu seiner Verteidigung zu den Strafakten gab.

Vom Eifer bei der Aufklärung über Justizverbrechen

Die spontane Zustimmungserklärung Gruchmanns, der angesichts einer dem Institut für Zeitgeschichte ins Haus stehenden Unterlassungsklage inzwischen sein Schreiben an Jung für bedeutungslos erklärt hat, ist nicht ohne Hintergrund. Gruchmann hatte über die Konferenz von 1941 gearbeitet und in den Vierteljahreften für Zeitgeschichte (1972, S. 235 ff.) einen längeren Aufsatz über »Euthanasie und Justiz im Dritten Reich« veröffentlicht. Obwohl damals die wesentlichen Akteile des Frankfurter Nachkriegsverfahrens dem Institut für Zeitgeschichte vorlagen, begnügte sich Gruchmann in seinem Aufsatz mit unverfänglichen Hinweisen auf das Verfahren, ohne durch Angabe wenigstens des Aktenzeichens oder des Gegenstandes des Verfahrens besondere Aufmerksamkeit zu wecken oder gar Nachforschungen anzuregen.

Auch die Konferenzteilnehmer selbst hatte Gruchmann bei der Wertung ihres Verhaltens geschont. Den formlos erteilten geheimen Mordbefehl Hitlers bezeichnete er als »nach den damaligen staatsrechtlichen Vorstellungen ... formell bindend« (a. a. O., S. 242) – entgegen vielen Nachkriegsurteilen und entgegen den Merkmalen, die die Mehrheit der NS-Staatsrechtler für die Wirksamkeit von Führerbefehlen gefordert hatte. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Voraussetzungen des sog. Befehlsnotstandes exkulperte er die OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte, indem er die Äußerungen rechtlicher Bedenken auf der Konferenz zu einem »in der damaligen Situation aussichtslosen und nur die eigene Existenz gefährdenden Unterfangen« erklärte (a. a. O., S. 278).

Aus solchen konträren Grundhaltungen zu den Fragen methodischer Sorgfalt und

der Informationspflicht der Wissenschaft wird verständlich, wenn Gruchmann in seinem Antwortschreiben an Jung den »Aufsatz von Herrn Dr. Kramer ... von einem gewissen Eifer nicht frei« sah. Gruchmann seinerseits kann man übermäßigen Eifer gewiß nicht nachsagen. Er ist seit 20 Jahren hauptamtlich als Wissenschaftler des Instituts für Zeitgeschichte damit beschäftigt, die Geschichte des Reichsjustizministeriums zu schreiben. Das bisher einzige, einer breiteren Öffentlichkeit zugängliche, relevante Ergebnis dieser Tätigkeit findet sich – außer dem erwähnten Aufsatz von 1972 – in einem Aufsatz in den Vierteljahresheften für Zeitgeschichte (1984, S. 463 ff.), einem Loblied auf einen der wenigen wirklich mutigen Richter, die im »Dritten Reich« so etwas wie Widerstand oder Widerspruch wagten. Wann einmal das Buch über das Reichsjustizministerium erscheinen wird, ist ungewiß. Ob darin das spektakuläre Nachkriegsverfahren gegen die Teilnehmer der Konferenz von 1941 Erwähnung finden wird? Oder sollte sich eine solche Offenlegung mit der – von konservativen Historikern jüngst für die Frühzeit der Bundesrepublik im Interesse der Integration aller Bürger ganz offen verteidigten – »gewissen Zurückhaltung in der öffentlichen Thematisierung individueller oder auch institutioneller Nazi-Vergangenheiten« (Hermann Lübke, FAZ v. 24. 1. 1983) nicht vertragen?

Vom »Einheits-Schlagstock« als Instrument rechtsstaatlicher Prinzipien

Die so bereitwillig von einem Staatssekretär und einem Historiker erteilten Persilscheine nützten dem Angeklagten Jung wenig. Das Hauptverfahren wurde trotzdem eröffnet.

In dem Verfahren vor dem Amtsgericht Bonn wird es der Sache nach um die Person und Funktion des Generalstaatsanwalts Friedrich Walter Jung gehen. Er war einer der führenden Juristen des »Dritten Reichs«. In einem Aufsatz in der Zeitschrift Deutsches Recht (1935, S. 474) stellte er fest, daß »... die Staatsanwaltschaft ... zu einem Werkzeug in der Hand des Führers geworden ist, das ihm – bis in seine letzten Gliederungen hinein – ... in treuem unbedingten Gehorsam zur Verfügung steht.« Friedrich Walter Jung machte sich selbst zu einem solchen Werkzeug, als er auf einer Geheimkonferenz im Reichsjustizministerium am 4. 6. 1937 »verschärften Vernehmungen« von politischen Häftlingen mit der Maßgabe zustimmte, daß die Folter nur auf Anordnung der »geheimen Staatspolizei« erfolgen dürfe, und daß nur »Stockhiebe auf das Gesäß ... bis zu 25 Stück zulässig seien« (»es soll ein Einheitsstock bestimmt werden, um jede Willkür auszuschalten«).

Jung wirkte auch bei der Konferenz vom 23./24. 1. 1939 mit, auf der die Niederschlagung aller Strafanzeigen im Zusammenhang mit den Vorkommnissen der »Kristallnacht« erörtert wurde. In seinem Lagebericht vom 1. 8. 1944 – inzwischen war er in Breslau Oberlandesgerichtspräsident – teilte er mit, das mißlungene Attentat auf den Führer habe »aufrüttelnd und befreiend« gewirkt: »Mit großer Zuversicht werden daher auch hier sowohl das schnelle Einschreiten gegen die Verräter wie auch alle Maßnahmen, die zu einem verstärkten Kriegseinsatz in der Heimat führen sollen, begrüßt. Man erwartet von ihnen, daß sie den Einsatz neuer Waffen beschleunigen und dazu dienen werden, die Kriegslage entscheidend zu beeinflussen.« Dies hinderte ihn freilich nicht, sich in dem erwähnten Frankfurter Strafverfahren nachher dem »Kreis derjenigen« zuzuordnen, »die Widerstand gegen das Dritte Reich geleistet haben«.

Ob die Kenntnis dieser Tatsachen Staatssekretär a. D. Rehwinkel »nun zu einem anderen – objektiven – Verhalten (bei der Würdigung eines führenden Exponenten

der NS-Justiz) veranlassen« wird? Oder wird er es weiter mit dem Celler Entnazifizierungsbeschluß vom 16. 9. 1949 halten? Dort wurde zwar entschieden, daß Jung als Mitläufer »den Nationalsozialismus unterstützt (habe), ohne ihn wesentlich gefördert zu haben.« Jedoch hielt ihm der Vorsitzende des Ausschusses, OLG-Vizepräsident Gerhard Erdsiek, zugute, »daß der Betroffene in der Berliner Justiz allgemein als aufrechter Vertreter rechtsstaatlicher Prinzipien angesehen wurde.«

Helmut Kramer Entstehung, Funktion und Folgen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Ein Literaturbericht

Ein augenfälligeres Zeichen für die jahrzehntelange Verdrängung des Komplexes NS-Justiz und für den Umfang des Nachholbedarfs in der Rechtswissenschaft kann es nicht geben: In den acht Jahren seit 1979 sind zu dem Thema – mit über 40 Titeln – weit mehr Buchveröffentlichungen herausgekommen als – mit zwölf Buchtiteln – in den Jahren 1945 bis 1979¹. Einen Höhepunkt bezeichnet das Jahr 1984 mit zehn Bucherscheinungen. Hinzu kommen zahlreiche Abhandlungen in Zeitschriften und Festschriften².

Von den seit 1979 erschienenen Büchern sind wichtige Titel bereits in früheren Heften der Kritischen Justiz besprochen worden³. Auch die noch nicht rezensierten

¹ Im Jahre 1979 erschienen vier Titel. – Einen Überblick über die bis 1980 erschienene Literatur gibt Reifner in: *Udo Reifner* (Hrsg.), *Das Recht des Unrechtsstaates*. Frankfurt 1981, S. 39–64; aus den bis 1979 in der KJ erschienenen Rezensionen sind die wichtigsten zusammengefaßt in: *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Der Unrechts-Staat I*, 2. Aufl. Baden-Baden 1983; Michael Gesell über *Bernd Rütbers*, *Die unbegrenzte Auslegung*, Tübingen 1968, S. 105; Richard Schmid über *Hermann Weinkauff*, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus*, Stuttgart 1968, S. 123; Alexander von Brünneck über *Friedrich Karl Kaul*, *Geschichte des Reichsgerichts*, Berlin und Glashütten 1971, S. 130; Richard Schmid über *Dieter Kolbe*, *Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke*, Karlsruhe 1975, S. 134; Robert M. W. Kempner über *Ekkehard Reuter*, *Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen*, Berlin 1976, S. 136; Werner Holtfort über *Heinz Boberach* (Hrsg.), *Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944*, Boppard 1975, S. 138; Ilse Staff über *Ernst Noam/Wolf-Amo Kropat*, *Juden vor Gericht 1933–1945*, Wiesbaden 1975, S. 140.

² Ergiebig sind hier neben der Kritischen Justiz vor allem die Zeitschriften »Demokratie und Recht« (DuR) und das »Rechtshistorische Journal«. Eine Aufzählung auch solcher Titel würde den Rahmen selbst einer Sammelrezension sprengen. Als Beispiele seien jedoch erwähnt die Aufsätze *Hund/Siegert*, »Konservatives Faschismusbild und Entnazifizierung 1945«, DuR 1985, S. 140 ff.; *Paech/Krampe*, »Hochschulalltag im Faschismus in Hamburg«, DuR 1986, S. 373 ff.; *Michael Stolleis*, »Die »weiße Rose« und ihre Richter«, *Rechtshist. Journal*, Bd. 2 (1983), S. 211 ff.; *Dieter Simon*, »Unabhängige Richter«, *Rechtshist. Journal*, Bd. 4 (1985), S. 102 ff.; vgl. auch unten Anm. 50. – In der Festschrift für Heinrich Hannover, mit Beiträgen von Wolfgang Abendroth und anderen, hrsg. von Ingo Müller, S. 146 ff. findet sich der Beitrag von *Karl-Heinz Roth*, »Nazi-Juristen als Meinungsforscher – Ein Hinweis auf die Lageberichte der Generalstaatsanwälte und OLG-Präsidenten 1940–1945«, S. 146 ff.

³ Vgl. *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Der Unrechts-Staat II*, Baden-Baden 1984; Joachim Perels über *Ingeborg Maus*, *Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus*, München 1976, S. 63; Richard Schmid über *Dietrich Güstrow*, *Tödlicher Alltag. Strafverteidiger im Dritten Reich*, Berlin 1981, S. 205; Ilse Staff über *Heinz Hillermeier* (Hrsg.), »Im Namen des Deutschen Volkes«, *Todesurteile des Volksgerichtshofs*, Darmstadt 1980, S. 208; Hans Wrobel über *Joseph Walk* (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, Karlsruhe 1981, S. 213; Imanuel Geiss über *Diemut Majer*, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, Boppard 1981, S. 216; Falko Kruse über *Adalbert Rückerl*, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978*, Karlsruhe 1979, S. 279; Falko Kruse über *Klaus Moritz/Ernst Noam*, *NS-Verbrechen vor Gericht 1945–1955*, Wiesbaden 1978, S. 281; Ilse Staff über *Helmut Kramer* (Hrsg.), *Braunschweig unterm Hakenkreuz*, Braunschweig 1981, S. 283; Joachim Perels über *Udo Reifner* (Hrsg.), *Das Recht*